



**Angaben des Arbeitgebers (optional)<sup>(5)</sup>**

**Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG))  
beträgt monatlich**

\_\_\_\_\_ €

**Erklärung des Arbeitgebers:**

Die vertraglichen/tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ansprüchen auf künftiges Arbeitsentgelt liegen vor.

Das "Bedingungsheft" (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, den Vertragsinformationen, den Allgemeinen Steuerinformationen und den Informationen zur Datenverarbeitung) sowie die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ZVK Darmstadt (AVB)" wurden der/dem Beschäftigten ausgehändigt. Die AVB werden Bestandteil des Vertrages.

**Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diese Belehrung vollständig in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

vertreten durch den Direktor, Herrn Armin Taube,

Bartringstraße 55, 64289 Darmstadt

Fax: 06151 706-340

E-Mail: [zvkdarmstadt.de](mailto:zvkdarmstadt.de)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

**Verzicht auf das Kündigungsrecht - Hartz IV-Sicherheit (bitte ankreuzen, falls gewünscht) <sup>(6)</sup>:**

Ich möchte unwiderruflich auf eine Beitragsabfindung in Folge einer Kündigung  
in der Ansparphase verzichten.

**Erklärung der/des Beschäftigten:**

Das "Bedingungsheft" (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, den Vertragsinformationen, den Allgemeinen Steuerinformationen und den Informationen zur Datenverarbeitung) sowie die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ZVK Darmstadt (AVB)" habe ich rechtzeitig vor Antragstellung erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrages. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.

Ich willige ein, dass die ZVK meine persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) speichert, insbesondere verarbeitet und an verfahrensbeteiligte Dritte übermittelt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Beschäftigte/r)

## Erläuterungen zur Meldung

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB der ZVK):

**Beide staatlichen Förderwege** ("Riester" - Zulagenförderung und Entgeltumwandlung) können einzeln oder parallel in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Wechsel von einer Variante (z. B. "Riester-Förderung") zur anderen (z. B. Entgeltumwandlung) ist ebenfalls möglich. Bei einem Wechsel bedarf es einer Erklärung des/der Versicherungsnehmers/-nehmerin, wie hinsichtlich des bereits bestehenden Versicherungsvertrages verfahren werden soll.

- (1) Das Versicherungsverhältnis kommt mit dem Eingang der Anmeldung bei der ZVK zustande. Die **Freiwillige Versicherung beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der ZVK eingeht**. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist von dem/der Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages ist in der Freiwilligen Versicherung nicht vorgesehen. **Versicherungsnehmer** ist im Falle der Entgeltumwandlung/Höherversicherung immer der Arbeitgeber. **Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte.
- (2) **Angaben zur/m Ehegattin/-gatten / Lebensgefährtin/-gefährten / eingetragenen Lebenspartnerin/-partner**  
Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir eine lebenslange Witwen-/Witwerrente an die/den hinterbliebene/n Ehefrau/-mann, die/den eingetragene/n Lebenspartnerin/-partner oder die/den Lebensgefährtin/-gefährten, wenn zum Zeitpunkt Ihres Todes eine gültige Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand oder Sie mit Ihrer Lebensgefährtin/Ihrem Lebensgefährten in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebten und einen gemeinsamen Haushalt führten. Ihre/n Lebensgefährtin/-gefährten müssen Sie uns namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum benennen, die gemeinsame Haushaltsführung bestätigen sowie eintretende Änderungen mitteilen.  
Zum Beginn Ihrer Rente können Sie entscheiden, ob Sie eine spätere Hinterbliebenenversorgung mit uns vereinbaren. In diesem Fall verringert sich Ihre Altersrente.
- (3) Der Beitrag für die **Entgeltumwandlung** beläuft sich pro Jahr auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Der/Die Arbeitnehmer/in hat einen Anspruch darauf, dass von seinen/ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung steuerfrei für seine/ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sofern der Arbeitgeber über diesen Betrag nicht schon anderweitig verfügt hat. Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag liegt bei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.  
Die Beiträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Jahres, für das sie zu entrichten sind, bei der ZVK gutgeschrieben werden. Die Beiträge können jeweils an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden; eine Änderung der Beitragshöhe sowie eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist möglich. Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, einen darüber hinausgehenden Betrag des künftigen Entgelts umzuwandeln. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.
- (4) Es kann zusätzlich ein **einmaliger Betrag** aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden, um mögliche Steuervorteile bzw. die Sozialabgabenfreiheit voll auszuschöpfen.
- (5) Falls ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)) geleistet wird, ist dieser Betrag anzugeben.
- (6) **Verzicht auf das Kündigungsrecht**  
Verzichtet die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer bei Antragstellung auf die Möglichkeit der Beitragsabfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Fall einer Kündigung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Die erworbene Anwartschaft, die somit erst im Rentenfall eine Leistung bewirkt, gehört beim Bezug von Arbeitslosengeld II zum geschützten Vermögen im Sinne des SGB II und ist deshalb Hartz IV geschützt.

### Vertragliche Kündigungsbestimmungen

Die Freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

Hinweis: Die Versicherung kann aber auch nach Ende der Beschäftigung fortgeführt werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird.